



Rat der  
Europäischen Union

010150/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 05/02/18

Brüssel, den 2. Februar 2018  
(OR. en)

9694/01  
DCL 1

CATS 20  
COPEN 25

### FREIGABE

---

des Dokuments	9694/01 RESTREINT UE/RESTRICTED EU
vom	7. Juni 2001
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Entwurf einer Ermächtigung des Vorsitzes durch den Rat, Abkommen mit Norwegen und Island über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auszuhandeln

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Juni 2001 (18.06)  
(OR. en)**

**9694/01**

**RESTREINT**

**CAT 20  
COPEN 25**

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für	den Ausschuss "Artikel 36"
<u>Betr.:</u>	Entwurf einer Ermächtigung des Vorsitzes durch den Rat, Abkommen mit Norwegen und Island über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auszuhandeln

---

In Dokument 14138/00 JUR 397 COPEN 82 schlug der Juristische Dienst des Rates dem Rat vor, zu erwägen, die Bestimmungen des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren von 1995 und des Übereinkommens über die Auslieferung von 1996 festzulegen, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen.

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses "Artikel 36" am 10. und 11. April 2001 erörtert. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob Norwegen und Island auch bei anderen Teilen der beiden Auslieferungsübereinkommen oder bei den Teilen des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen aus dem Jahre 2000, bei denen sein Schengenbezug gegeben ist und die für Norwegen und Island nicht bereits bindend sind (siehe Artikel 2 und 29 des Übereinkommens von 2000) assoziiert werden können.

In der Sitzung des Ausschusses "Artikel 36" am 3. und 4. Mai 2001 in Visby einigten sich die Delegationen grundsätzlich darauf, dass Gespräche mit Norwegen und Island aufgenommen werden sollten, damit alle Bestimmungen der beiden Auslieferungsübereinkommen und des Übereinkommens von 2000 für sie bindend werden, und dass der Vorsitz die hierfür in den Artikeln 24 und 28 EUV vorgesehenen Verfahren einleiten sollte.

Das Königreich Schweden wird in Kürze eine Initiative hinsichtlich der Schengen-bezogenen Bestimmungen der beiden Auslieferungsübereinkommen ergreifen.

Im Auslieferungsübereinkommen von 1995 weisen alle Bestimmungen einen Schengenbezug auf und werden daher unter den Beschluss des Rates fallen, der im Anschluss an die schwedische Initiative ergehen wird.

Die in den Artikeln 24 und 38 EUV vorgesehenen Verfahren sollten daher für das Auslieferungsübereinkommen von 1996 und das Übereinkommen von 2000 in Bezug auf die Artikel genutzt werden, die keine Maßnahmen zur Änderung oder Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen.

*Der Ausschuss "Artikel 36" wird ersucht, dem in der Anlage enthaltenen Mandat zuzustimmen, damit diese Angelegenheit dem AStV/Rat vorgelegt werden kann.*

**Ermächtigung des Vorsitzes durch den Rat, auf der Grundlage der Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union Verhandlungen über den Abschluss von Abkommen mit Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen über Auslieferung und Rechtshilfe aufzunehmen**

**Hintergrund**

1. Vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam hat der Rat mit Rechtsakt vom 10. März 1995 auf der Grundlage des Artikels K.3 EUV das Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren errichtet. Auf derselben Rechtsgrundlage errichtete der Rat mit Rechtsakt vom 27. September 1996 das Auslieferungsübereinkommen. Das Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren und das Auslieferungsübereinkommen sind noch nicht in Kraft getreten, finden jedoch in den Beziehungen zwischen einigen Mitgliedstaaten, die sie ratifiziert und eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, bereits Anwendung.
2. Das Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren und das Übereinkommen über die Auslieferung gelten nicht für Island und Norwegen, aber Schweden wird demnächst eine Initiative ergreifen, um die Bestimmungen dieser Übereinkommen festzulegen, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen, und Island und Norwegen bei der Anwendung dieser Bestimmungen zu assoziieren. Nach Ansicht des Juristischen Dienstes des Rates weisen alle Bestimmungen des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren von 1995 einen Schengenbezug auf und werden unter den Beschluss des Rates, der im Anschluss an die Initiative ergehen wird, fallen.
3. Nach den Artikeln 2 und 29 des vom Rat am 29. Mai 2000 angenommenen Übereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen stellen einige Bestimmungen dieses Übereinkommens eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar und werden von Norwegen und Island angewandt, nachdem bestimmte Verfahren des Assoziierungsübereinkommens mit Norwegen und Island abgeschlossen sind. Das Übereinkommen von 2000 ist noch von keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union ratifiziert worden.

4. Der Umstand, dass nur einige Bestimmungen des Auslieferungsübereinkommens und des Rechtshilfeübereinkommens von 2000 von Island und Norwegen angewandt werden, ist im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit unbefriedigend und würde insbesondere hinsichtlich der Rechtshilfe in der Praxis Schwierigkeiten aufwerfen. Bereits heute haben die in diesem Bereich tätigen Personen Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung vieler Rechtsakte, und der Rat muss Maßnahmen ergreifen, damit die Verfahren vereinfacht und nicht noch komplizierter werden.
5. Der Vorsitz schlägt vor, dass der Rat auf der Grundlage der Artikel 24 und 38 EUV folgenden Beschluss annimmt.

### **Entwurf einer Ermächtigung durch den Rat**

6. Der Rat ermächtigt den Vorsitz, der gegebenenfalls von der Kommission unterstützt wird, Verhandlungen mit Island und Norwegen aufzunehmen, um mit diesen Staaten ein Übereinkommen über die Anwendung einiger Bestimmungen über die Auslieferung zu schließen.

Durch dieses Übereinkommen sollen die materiellrechtlichen Bestimmungen des EU-Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung in den Beziehungen zwischen Island und Norwegen und zwischen diesen beiden Staaten und den Mitgliedstaaten der EU Anwendung finden, die nicht unter den Beschluss des Rates zur Festlegung der Bestimmungen dieses Übereinkommens, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen, fallen. Das Übereinkommen sollte keinen spezifischen institutionellen Rahmen, sondern eine Regelung für die Beilegung von Streitigkeiten schaffen.

7. Der Rat ermächtigt den Vorsitz, der gegebenenfalls von der Kommission unterstützt wird, Verhandlungen mit Island und Norwegen aufzunehmen, um mit diesen Staaten ein Übereinkommen über die Anwendung einiger Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zu schließen.

Durch dieses Übereinkommen sollen die materiellrechtlichen Bestimmungen des EU-Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen in den Beziehungen zwischen Island und Norwegen und zwischen diesen beiden Staaten und den Mitgliedstaaten der EU Anwendung finden, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 dieses Übereinkommens fallen. Das Übereinkommen sollte keinen spezifischen institutionellen Rahmen, sondern eine Regelung für die Beilegung von Streitigkeiten schaffen und vorsehen, dass Island und Norwegen auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zurückgreifen können.

8. Der Vorsitz wird den Ausschuss "Artikel 36" in vollem Umfang über die Gespräche mit Norwegen und Island und alle Probleme im Zusammenhang mit den Verhandlungen unterrichten.

DECLASSIFIED